

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei
Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal
(Wahlhelferentschädigungssatzung Panketal)**

Auf Grundlage der §§ 3, 20 und 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 19.03.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung von Tätigkeiten bei den nachfolgenden Wahlen und Abstimmungen, die in der Gemeinde Panketal durchgeführt werden:
- a) Europawahlen
 - b) Bundestagswahlen
 - c) Landtagswahlen
 - d) Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Bürgermeister, Kreistag, Landrat)
 - e) Volksentscheide
 - f) Bürgerentscheide
- (2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Panketal, für die Beschäftigten der Gemeinde Panketal, sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.

§ 2
Wahl- und Abstimmungsorgane

In der Gemeinde Panketal werden bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, folgende Wahl- bzw. Abstimmungsorgane mit ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet:

- a) Europawahlen
 - Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)
- b) Bundestagswahlen
 - Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)

c) Landtagswahlen

- Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)

d) Kommunalwahlen

- Gemeindewahlausschuss (Vorsitzende/-r, Beisitzende)
- Wahl- und Briefwahlvorstände (Wahlvorsteher/-in, stellv. Wahlvorsteher/-in, Beisitzende)
- Auszählungsvorstand (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)

e) Volksentscheide

- Abstimmungsvorstände (Vorsteher/-in, stellv. Vorsteher/-in, Beisitzende)
- Briefabstimmungsvorstände (Vorsteher/in, stellv. Vorsteher/in, Beisitzende)

f) Bürgerentscheide

- Abstimmungsausschuss (Vorsitzende/-r, stellv. Vorsitzende/-r, Beisitzende)
- Abstimmungsvorstände (Vorsteher/in, stellv. Vorsteher/in, Beisitzende)
- Briefabstimmungsvorstände (Vorsteher/in, stellv. Vorsteher/in, Beisitzende)

§ 3

Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (Abstimmungsausschuss bzw. Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- | | |
|--|------------|
| a. Vorsitzende/-r und Stellvertreter/-in | 35,00 EUR |
| b. Beisitzende | 30,00 EUR. |

(2) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a. Vorsteher/-in | 55,00 EUR |
| b. Stellvertreter/-in | 50,00 EUR |
| c. Beisitzende | 35,00 EUR. |

(3) Die Mitglieder der Auszählungsvorstände erhalten für jeden Tag, an dem nach dem Wahltag die Stimmenauszählung fortgeführt wird, eine Entschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|------------|
| a. Vorsteher/-in und Stellvertreter/-in | 40,00 EUR |
| b. Beisitzende | 30,00 EUR. |

(4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Personen die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

(5) Bei mehreren Wahlen und Abstimmungen am gleichen Tag, erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend der Absätze 1 bis 4. Dieser erhöht sich jedoch bei den unter Absatz 2 aufgeführten

Wahl-bzw. Abstimmungsvorständen um den einmaligen pauschalen Betrag in Höhe von 35,- EUR für den/die Vorsteher/-in und für den/die stellv. Vorsteher/-in sowie 25,- EUR für die Beisitzenden.

- (6) Beschäftigte der Gemeinde Panketal, die am Wahl- bzw. Abstimmungstag ehrenamtliche Mitglieder der Wahl- oder Briefwahlvorstände bzw. der Abstimmungs- oder Briefabstimmungsvorstände sind, erhalten zusätzlich einen Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden. Finden mehrere Wahlen und Abstimmungen am gleichen Wahl-/Abstimmungstag statt, werden abweichend von Satz 1 zehn Stunden Freizeitausgleich gewährt. Beschäftigte der Gemeinde Panketal, die Mitglieder der Auszahlungsvorstände sind, erhalten einen Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden.
- (7) Beschäftigte der Gemeinde Panketal die am Wahl-/Abstimmungstag dienstlich tätig sind, erhalten eine Gutschrift über die tatsächlich geleisteten Stunden. Im Übrigen gelten für diese Beschäftigten die beamten-/tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (8) Mit der pauschalen Entschädigung werden Ansprüche auf das Erfrischungsgeld sowie auf Erstattung von Reisekosten und weiterer Auslagen für den Wahl-bzw. Abstimmungstag, für die Tage der Einweisung und Schulung und ggf. weiterer Tage zur Wahlvorbereitung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses abgegolten.

§ 4

Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal vom 26.08.2013 außer Kraft.

Panketal, den 21.03.2024

Maximilian Wonke
Bürgermeister